

## Satzung

### **der Verkehrswacht Kreis Gütersloh e.V.**

**in der Fassung vom 31.05.2010**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.

Der Verein führt den Namen " Verkehrswacht Kreis Gütersloh e.V."  
Sitz des Vereins ist Gütersloh.

2.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.

Die Verkehrswacht Kreis Gütersloh resultiert aus dem Zusammenschluss der Verkehrswachten aus den ehemaligen Landeskreisen Wiedenbrück und Halle/ Westf.  
Die Verkehrswacht in Gütersloh wurde am 12.1.1951 als Verkehrswacht für den Kreis Wiedenbrück gegründet und am 15.2.1952 unter der Nummer VR 136 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gütersloh eingetragen und am 10.12.1963 im Vereinsregister unter der Nr. 0394 umgeschrieben. Bedingt durch die Neuordnung des Landkreises wurde der Name am 27.9.1978 durch Satzungsänderung in "Kreisverkehrswacht Gütersloh" geändert.

Die Verkehrswacht in Halle wurde am 2.10.1950 gegründet und unter der Nr. VR 1016 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle eingetragen.

#### **§ 2 Zweck**

Zweck der Verkehrswacht Kreis Gütersloh ist es, in freiwilliger Mitarbeit und in eigener Initiative aller Mitglieder,

- a) Verkehrssicherheit zu fördern,
- b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
- c) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
- d) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im öffentlichen Verkehr zu vertreten,
- e) ihre Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten.

#### **§3 Gemeinnützigkeit**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Verhältnis zur Landesverkehrswacht und zur Deutschen Verkehrswacht**

1.

Um dem in § 2 angesprochenen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebiet Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrswacht Kreis Gütersloh die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Landesverkehrswacht

Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Verkehrswacht durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gem. § 2 ihrer Satzung beziehen.

2.

Die Verkehrswacht Kreis Gütersloh erkennt an, dass sie das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur hat, wenn sie in ihre Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Mindestanfordernisse aufnimmt.

3.

Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Verkehrswacht Kreis Gütersloh mit den hierfür zuständigen Behörden selbständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sie die Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen oder die Deutsche Verkehrswacht ein.

## **§ 5 Ordentliche Mitglieder**

1.

Ordentliche Mitglieder der Verkehrswacht Kreis Gütersloh können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Verbände und Vereinigungen.

2.

Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.

3.

Die Aufnahme des ordentlichen Mitgliedes (Abs. 1) vollzieht der Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen.

4.

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, in Fällen des Abs. 2) durch Ausscheiden aus dem Amt, wenn es dies wünscht.
- b) Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30.9.d.J. schriftlich erklärt werden.
- c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke der Verkehrswacht Kreis Gütersloh verstößt, wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist, sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen und mehr im Rückstand ist.  
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss eingegangen sein.

5.

Die ordentlichen Mitglieder der Verkehrswacht Kreis Gütersloh sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V.. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Verkehrswacht Kreis Gütersloh bewirkt gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Landesverkehrswacht und der Deutschen Verkehrswacht.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

1.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht Kreis Gütersloh besonders verdient gemacht haben. Die in der ehemaligen Verkehrswacht Halle bestehenden Ehrenmitgliedschaften werden übernommen.

2.  
Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

3.  
Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

## **§ 7 Beitrag**

1.  
Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

2.  
Der Beitrag ist im Voraus bis spätestens 31. März eines Jahres zu entrichten.

## **§ 8 Organe**

Organe der Verkehrswacht Kreis Gütersloh sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1.  
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitglieder gem. § 5, § 6 und § 11 der Satzung.

2.  
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll bis spätestens 1. Juli des jeweiligen Jahres stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich oder zusätzlich durch Presseveröffentlichung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3.  
Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, Ehrenmitglied oder Beiratsmitglied gem § 11 der Satzung gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein und müssen der Tagesordnung zugesetzt werden.

4.  
Die Mitgliederversammlung beschließt gegebenenfalls über die Zahlung von Pauschalaufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes.

5.  
Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt den Vorstand auf die Dauer von jeweils 3 Jahren, wählt für jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben und behandelt im übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.

6.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

7.  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1.  
Der Vorstand besteht aus  
a) dem Vorsitzenden  
b) seinem Stellvertreter  
c) drei Beisitzern.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt getrennt; im ersten Jahr werden die Beisitzer, im darauf folgenden Jahr der Stellvertreter und im dritten Jahr der Vorsitzende gewählt. Dieser Wahlmodus tritt erstmalig zum Geschäftsjahr 1996 mit der Wahl der Beisitzer ein. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der satzungsgemäßen Neuwahl aus dem Amt, wird in der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatz für die Dauer bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl gewählt.

2.  
Alleinvertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

3.  
Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder am Beschluss mitgewirkt haben. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4.  
Mitglieder des Vorstandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten.

## **§ 11 Beirat**

1.  
Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in der Verkehrswacht-Arbeit zu unterstützen und zu beraten. Die Beschlüsse des Beirates gelten für den Vorstand als Empfehlungen.

2.  
Der Beirat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten und aus Vertretern von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstigen Organisationen, die mit dem Verkehrswesen und der Verkehrssicherheitsarbeit besonders verbunden sind. Dabei sollte aus jeder Stadt oder Gemeinde des Kreises Gütersloh ein Mitglied des Beirates kommen. Die Beiratsmitglieder sind von dem Vorstand des Vereins zu berufen.

3.  
Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes auf dessen Wunsch teil.

## **§ 12 Geschäftsführung**

Für die Verwaltung des Vereins sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Ihm steht grundsätzlich eine Vergütung zu, im Einzelnen ergeben sich alle Rechte und Pflichten aus dem abzuschließenden Dienstvertrag. Seine Abberufung erfolgt ebenfalls durch den Vorstand.

### **§ 13 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe**

1.

Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Bildung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Verkehrswacht Kreis Gütersloh zu sein.

2.

Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1.

Die Auflösung der Verkehrswacht Kreis Gütersloh kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Gehalts- und Versorgungsansprüche sind vorab zu befriedigen.